



StAV
VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER
STAATSANWÄLTINNEN
UND STAATSANWÄLTE



Bundesvertretung
Richterinnen und Richter
sowie Staatsanwältinnen
und Staatsanwälte

NOTWENDIGKEITEN DER STAATSANWALTSCHAFTEN

EMPFEHLUNGEN AN EINE NEUE BUNDESREGIERUNG

Impressum:

Vereinigung Österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

p.A. Rudolfsplatz 2

5020 Salzburg

staverainigung@justiz.gv.at

www.staatsanwaelte.at

Gewerkschaft Öffentlicher Dienst

Bundesvertretung Richterinnen und Richter sowie

Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

Schmerlingplatz 11, PF 26

1011 Wien

martin.ulrich@my.goed.at

richter-staatsanwaelte.goed.at

Stand: Oktober 2024



Bundesvertretung
Richterinnen und Richter
sowie Staatsanwältinnen
und Staatsanwälte

FÜR SICHERHEIT

FÜR RECHTSSTAATLICHKEIT

Justiz ist kein Selbstzweck. Die Strafrechtspflege dient der Wahrung des Rechtsfriedens. Von Österreichs Staatsanwaltschaften werden jährlich etwa 500.000 Verfahren geführt. Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte leisten damit im österreichischen Rechtsstaat durch die präventive Wirkung eines Strafverfahrens einen wesentlichen Beitrag zur Sicherheit der Bevölkerung. Diese setzt ein funktionierendes Zusammenspiel von Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gericht voraus. Nur wenn alle diese Institutionen, neben den Staatsanwaltschaften insbesondere auch die Gerichte, mit den erforderlichen personellen und sachlichen Ressourcen ausgestattet und die Systeme effizient und modern ausgestaltet sind, ist eine effektive und rasche Strafverfolgung gewährleistet.

Die Vereinigung Österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst – Bundesvertretung Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (GÖD – BV 23) setzen sich für eine starke Staatsanwaltschaft ein, um der Bevölkerung Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit garantieren zu können. Um ihren gesetzlichen Aufgaben nachkommen und Straftaten möglichst rasch und umfassend aufklären zu können, bedarf es jedoch der erforderlichen Rahmenbedingungen.

Die vorliegenden Empfehlungen an eine neue Bundesregierung sollen diese notwendigen Erfordernisse für eine moderne und zukunftsfitte Staatsanwaltschaft

aufzeigen, damit die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auch weiterhin ein starker Grundpfeiler für einen funktionierenden Rechtsstaat in Österreich sind.

Mag. Elena Haslinger

Präsidentin

StAV

staatsanwaelte.at

Dr. Martin Ulrich

Vorsitzender

GÖD – BV 23

richter-staatsanwaelte.goed.at

I. PERSONAL UND BUDGET

Staatsanwaltschaftliche Arbeit benötigt ...

... EINE AUSREICHENDE ZAHL AN STAATSANWÄLTINNEN UND STAATSANWÄLTEN

Zur jährlich steigenden Zahl an Ermittlungsverfahren kommt, dass diese Verfahren immer **komplexer und aufwändiger** werden und die **Regelungsdichte im Strafrechtsbereich** – sowohl in materieller als auch formeller Hinsicht – zunimmt. Fälle mit Cybercrime-Bezug machen mittlerweile einen Gutteil des Aktenanfalls aus. Häufig weisen diese Fälle Auslandsbezug auf und erfordern Spezialwissen in Bezug auf technische Funktionsweisen, die Möglichkeiten der Anonymisierung und Verschlüsselung sowie in Bezug auf Kryptowährungen. Es ist zu beobachten, dass die Täterschaften immer öfter hochprofessionell, multilateral und arbeitsteilig organisiert agieren. Absehbar ist, dass der verstärkte Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) bei der Begehung strafbarer Handlungen, etwa in Form von Deep Fakes, massiv zunehmen und unsere Arbeit zusätzlich verkomplizieren wird. Daneben treten Massenphänomene, wie der Tochter-Sohn- oder FinLink-Betrug, immer häufiger auf. Diese Phänomene, Massenverfahren mit Cybercrime-Bezug sowie die Bearbeitung zahlreicher (Wirtschafts-) Großverfahren binden viele Ressourcen bei den Staatsanwaltschaften.

Hinzu kommen **immer mehr zeit- und arbeitsintensive Aufgaben**, die die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte neben ihrer Kernaufgabe, nämlich der Leitung von Ermittlungsverfahren, zu erledigen haben. Novellen und Reformpakete der letzten Jahre brachten eine Ausweitung der Verständigungspflichten von Betroffenen und Verfahrensparteien sowie von Ämtern und Behörden und Antragsrechte von Verfahrensparteien mit sich. Die Abwägung gegenläufiger Interessen, wie etwa Geheimhaltungsinteressen von Beschuldigten und dem Recht auf Akteneinsicht anderer Verfahrensparteien oder das Verfassen von Stellungnahmen, etwa zu Anträgen auf Gewährung des Verteidigungskostenersatzes, binden immer mehr Kapazitäten.

Zu berücksichtigen ist auch die (derzeit noch nicht beschlossene) **Neuregelung**

des gesamten Sicherstellungsverfahrens, die aufgrund der Aufhebung der bezughabenden Bestimmungen durch den Verfassungsgerichtshof spätestens am **1. Jänner 2025** in Kraft treten muss, weil andernfalls ab diesem Zeitpunkt generell keine Sicherstellungen durch die Kriminalpolizei und die Staatsanwaltschaften aus Beweisgründen mehr möglich wären und damit ein geradezu essentielles Element der Strafverfolgung nicht mehr zur Verfügung stünde. Wie auch immer diese dringend erforderliche Neuregelung zur Sicherstellung (vulgo: „Handysicherstellung“) konkret ausgestaltet sein wird, ist bereits jetzt absehbar, dass damit ein **massiver zusätzlicher personeller Mehrbedarf bei den Staatsanwaltschaften** sowie ein sehr großer zusätzlicher Verfahrensaufwand verbunden sein wird.

Um die für den Beruf der Staatsanwältin/des Staatsanwaltes erforderlichen fachlichen Qualifikationen den Entwicklungen und Herausforderungen anzupassen, ist überdies die aus eigenem von den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten wahrgenommene laufende **Fortbildung** essentiell. Regelmäßige **Ausbildungszuteilungen** von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten zu den Oberstaatsanwaltschaften dienen dem Wissenstransfer, dem wechselseitigen Verständnis zwischen den Weisungshierarchien und durch die zusätzlich gewonnene Expertise nicht zuletzt der Verfahrensbeschleunigung. Zum Ausgleich der dadurch entstehenden personellen Engpässe bei den erstinstanzlichen Staatsanwaltschaften sind ebenfalls zusätzliche Staatsanwältinnen/Staatsanwälte erforderlich.

Auch **professionelle Medienarbeit** bindet immer mehr staatsanwaltschaftliche Ressourcen im personellen Bereich. Professionelle und gute Kommunikation ist nur dann möglich, wenn die damit befassten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in ihrer Funktion als Mediensprecher:innen entsprechend entlastet werden können. Auch dieser, dadurch bei den Staatsanwaltschaften entstehende Mehrbedarf ist in allen staatsanwaltschaftlichen Instanzen entsprechend personell abzudecken.

Weiters ist davon auszugehen, dass auch das künftig in Kraft tretende **Informationsfreiheitsgesetz** (IFG) zusätzliche staatsanwaltschaftliche Ressourcen, jedenfalls im staatsanwaltschaftlichen Justizverwaltungsbereich, binden wird.

Um all diese Herausforderungen ohne Einschränkungen bei der Strafverfolgung bewältigen zu können, braucht es die **Ausstattung** mit der erforderlichen Anzahl an **staatsanwaltschaftlichen Planstellen**, sowohl im erstinstanzlichen, als auch

im Rechtsmittel- und Rechtsbehelfsbereich bei der Generalprokuratur und bei den Oberstaatsanwaltschaften.

... EIN FUNKTIONIERENDES TEAM

Damit die rasche Erledigung der anfallenden Ermittlungsverfahren gewährleistet werden kann, braucht es auch eine entsprechende Anzahl an **Bezirksanwältinnen und Bezirksanwälten**. Sie erledigen einen Gutteil der anfallenden Ermittlungsverfahren (im Jahr 2023 rund 317.602 Verfahren) und vertreten die Anklagebehörde in Verfahren vor den Bezirksgerichten.

Um eine lückenlose und reibungsfreie Umsetzung der Erledigungen der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gewährleisten zu können, braucht es überdies Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im **Back-Office-Bereich** (Beamte und Vertragsbedienstete).

Ohne weitere **Aufnahmeoffensive**, die Schaffung zusätzlicher Planstellen und die **Attraktivierung des Berufsbilds**, insbesondere durch Erhöhung der Entlohnung, besteht die Gefahr, dass bezirksanwaltschaftliche Planstellen und Planstellen im Back-Office-Bereich künftig nicht mehr besetzt werden können.

II. RAHMENBEDINGUNGEN UND BERUFSBILD

Staatsanwaltschaftliche Arbeit benötigt ...

... POLITISCHE UNABHÄNGIGKEIT

In Österreich bildet nach wie vor der oder die Justizminister:in und damit ein regelmäßig intensiv in das (partei-)politische Geschehen eingebundenes Regierungsmitglied die **staatsanwaltschaftliche Weisungsspitze**. Damit besteht schon aus strukturellen Gesichtspunkten die **Gefahr des bloßen Anscheins des Einflusses** auf die Ermittlungen der Staatsanwaltschaften. Dies schadet dem Ansehen der Justiz und der Politik gleichermaßen.

Dem Endbericht der Arbeitsgruppe zur Schaffung einer unabhängigen und weisungsfreien Bundesstaatsanwaltschaft folgend, soll als staatsanwaltschaftliche Weisungsspitze ein **gänzlich von der Politik entflochtenes**, durch den oder die Bundespräsidenten:in ernanntes Justizorgan, eine **Generalstaatsanwaltschaft**, fungieren.

Eine solche „Generalstaatsanwaltschaft“ muss aber **tatsächlich von der Politik unabhängig** sein. Staatsanwaltschaftliches Handeln darf **ausschließlich** einer rechtlichen Kontrolle durch die **unabhängigen Gerichte** unterworfen sein. Eine Einbindung der Politik, etwa durch ein Abberufungsrecht hinsichtlich der staatsanwaltschaftlichen Weisungsspitze, oder im Wege einer „parlamentarischen Kontrolle“ laufender Ermittlungsverfahren, ist abzulehnen. Eine allfällige Reform, die bloß den oder die (politisch verantwortliche:n) Justizminister:in durch ein staatsanwaltschaftliches Organ ersetzt, ohne aber gleichzeitig eine ausschließlich gerichtliche Kontrolle zu gewährleisten und den Anschein einer allfälligen politischen Einflussnahmemöglichkeit nachhaltig zu beseitigen, darf nicht erfolgen.

... SICHERE UND ZEITGEMÄSSE ARBEITSPLÄTZE

Die Arbeitsplätze von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten bedürfen einer **adäquaten Ausstattung**. Dazu gehören neben einer arbeitsmedizinisch nicht zu beanstandenden Möblierung samt höhenverstellbaren Schreibtischen vor allem

Aufenthaltsräume und Teeküchen und angesichts der steigenden Temperaturen insbesondere **klimatisierte Arbeitsräume** (und nicht bloß Verhandlungsräume). Es ist zu beobachten, dass selbst im Zuge aktueller Sanierungsprojekte keine Klimatisierung der Büroräumlichkeiten geplant ist. Damit wird gerade bei jenen Positionen gespart, die für ein **konzentriertes und ruhiges Arbeiten der Bediensteten** der Staatsanwaltschaften Voraussetzung sind. Es sollte daher – nicht nur aus Gründen des Arbeitnehmer:innenschutzes – vorgesehen werden, dass bei Gebäudesanierungen und Neubauten diese Standards ab sofort zwingend umgesetzt werden müssen. Weiters sollte auch eine Klimatisierung sämtlicher anderer Büroräumlichkeiten binnen der nächsten Jahre vorgesehen werden.

Fälle eskalierender Gewalt an öffentlichen Dienststellen und zunehmende Bedrohungsszenarien einerseits und der – nach Passieren vorhandener Sicherheitsschleusen – **freie Zugang zu sämtlichen Amtsräumen** andererseits, geben begründeten Anlass zur Sorge um die Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Österreichs Staatsanwaltschaften. Ein **zeitgemäßes Sicherheitskonzept** für Österreichs Staatsanwaltschaften ist ebenso ein Gebot der Stunde wie die Ermöglichung der **Abfertigung** staatsanwaltschaftlicher Anordnungen **ohne Namensnennung** zumindest in Verfahren mit erhöhter Gefährdungslage, wie etwa Terrorverfahren, und automatische und zentral veranlasste **ZMR-Meldesperren** für alle Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Im Hinblick auf die monokratische Struktur der Staatsanwaltschaften muss auch in der medialen Berichterstattung bei Bedarf ein **Schutz** der zuständigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte **vor namentlicher Nennung** durchsetzbar sein.

... KONKURRENZFÄHIGE ENTLOHNUNG UND ATTRAKTIVIERUNG DES STAATSANWALTSCHAFTLICHEN BERUFSSTANDES

Um gerade in Zeiten vieler Pensionsabgänge und einem verschärften Wettbewerb am Arbeitsmarkt im „Kampf“ um die besten Nachwuchskräfte **konkurrenzfähig** zu bleiben, bedarf es eines **attraktiven Gehaltssystems** und weiterer Attraktivierungsmaßnahmen. Neben einer (bislang nicht erfolgten) gehaltsrechtlichen **Aufwertung der mittleren Führungsebene**, der Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter sowie der (ebenfalls mit Gruppenleitung

betrachten) Ersten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, erscheint darüber hinaus ein zusätzliches **Prämien- bzw. Belohnungssystem** unumgänglich, um in Ansehung der ständig neuen und umfangreicheren Herausforderungen auch als Dienstgeber flexibel leistungsorientierte Anreize für übermäßigen Arbeitseinsatz und den Erwerb von Zusatzqualifikationen sowie eine Anerkennung für besondere Leistungen zeitnah zu ermöglichen. Daneben bedarf es einer Anpassung der **Entlohnung der Rufbereitschaft**, die angesichts der Belastungen, denen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in den Abend- und Nachtstunden sowie an Wochenenden und Feiertagen durch eine Vielzahl an Kontaktaufnahmen durch die Kriminalpolizei ausgesetzt sind, nicht angemessen ist. Zu berücksichtigen ist, dass die zu erwartende Ausweitung der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaften, insbesondere durch die Neuregelung der Sicherstellung/Beschlagnahme von Datenträgern, eine deutliche Mehrbelastung der die Rufbereitschaft versehenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Ruhezeiten zur Folge haben wird, die sich in der Entlohnung der Rufbereitschaft angemessen widerspiegeln muss.

Ebenso sollte legislativ Vorsorge getroffen werden, dass im Erlassweg auch die in anderen Bereichen als in der erstinstanzlichen Gehaltsgruppe St 1 regelmäßig außerhalb der Amtsstunden geleistete **Medienarbeit** der staatsanwaltschaftlichen Mediensprecher:innen (insbesondere bei der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft) gehaltsrechtlich wie bei der **Rufbereitschaft** abgebildet werden kann.

Die im Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz (RStDG) für Staatsanwälte und Staatsanwältinnen vorgesehenen, ohnehin bloß EUR 36,30 bzw. EUR 45,10 betragenden **Aufwandsentschädigungen** (§ 193 RStDG) sind seit 1.1.1999 und somit seit über 25 Jahren nicht angepasst worden. Auch diese sind dringend um die bisher inflationsbedingten Entwertungen zu erhöhen und künftig an erfolgte Gehaltserhöhungen zu koppeln.

Weiters wäre ein Abfertigungsmodell (auch) für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte geboten. Denn auch Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind - im Bereich der "Vollharmonisierung" zur Gänze - in das System des Allgemeinen Pensionsgesetzes (APG) einbezogen. Anders als andere vom APG erfasste Berufsgruppen gebührt ihnen jedoch keine **Abfertigung**. Durch die weitgehende Harmonisierung der Pensionssysteme lässt sich diese Ungleichbehandlung nicht länger sachlich rechtfertigen.

Ebenso ist eine Erhöhung des bloß 0,75% der Bemessungsgrundlage betragenden **Dienstgeberbeitrags zur Bundespensionskasse** geboten. Dieser Prozentsatz der im Jahr 2008 errichteten und im Eigentum der Republik stehenden Bundespensionskasse AG blieb stets unverändert.

Der öffentliche Dienst muss – insbesondere um die Pensionsabgänge der nächsten Jahre kompensieren zu können – attraktive Arbeitsbedingungen bieten. Viele Bedienstete privater Arbeitgeber profitieren von den **Steuervergünstigungen** bei der Anschaffung eines sog. Jobrads. In nicht wenigen Bereichen werden überdies dienstgeberseitig **Klimatickets** oder sonstige regionale Netzkarten für öffentliche Verkehrsmittel kostenfrei zur Verfügung gestellt und freiwillige Sozialleistungen erbracht. Dies kommt Staatsanwältinnen und Staatsanwälten bei den Staatsanwaltschaften nicht zu Gute, wäre aber zur Attraktivierung gerade in Zeiten einer personalmäßig besonders fordernden Rekrutierungssituation wichtig.

Allfällige gehalts- und steuerrechtliche Anreize für einen über die Regelauslastung geleisteten Arbeitseinsatz und für einen allfällig längeren Verbleib im aktiven Berufsleben müssen auch den betroffenen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten zugutekommen.

... POSITIVE AUSSENWIRKUNG UND KOMPETENTE MEDIENARBEIT

Das Projekt „Justiz macht Schule“ und **Vortragstätigkeiten** engagierter Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Schulen, vor Polizeibeamtinnen, Polizeibeamten und Polizeischülerinnen und -schülern, aber auch vor Studierenden leisten einen wichtigen Beitrag für einen positiven Außenauftritt der Staatsanwaltschaften. Damit geht eine **Bewusstseinsbildung** der Bevölkerung einher, die das **Vertrauen in die Justiz** stärkt. Umso wichtiger ist es, durch eine angemessene Entlohnung dieser Vortragstätigkeiten für engagierte Staatsanwältinnen und Staatsanwälte einen Anreiz zu bieten, bei derartigen Projekten mitzuwirken.

Professionelle Medienarbeit ist das wichtigste Asset, um eine korrekte Wahrnehmung der Arbeit der Staatsanwaltschaften zu vermitteln. Dabei sind allerdings die Möglichkeiten für staatsanwaltschaftliche Medienarbeit im (grundsätzlich nicht öffentlichen) Ermittlungsverfahren aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen stark eingeschränkt. Überdies steht ihnen von Beschuldigten

oder anderen Verfahrensbeteiligten immer wieder betriebene professionelle Litigation PR gegenüber. Damit Medienarbeit in allen staatsanwaltschaftlichen Instanzen professionell sowie aktiv (und nicht bloß reaktiv) geleistet werden kann, braucht es **zusätzliche Planstellen**, die Möglichkeit einer **Entlohnung geleisteter Medienarbeit außerhalb der gewöhnlichen Amtszeiten in allen staatsanwaltschaftlichen Instanzen** und einer Evaluierung der **rechtlichen Rahmenbedingungen** für die Medienarbeit in Strafsachen.

III. QUALITÄTS- UND EFFIZIENZSTEIGERUNG

Staatsanwaltschaftliche Arbeit benötigt ...

... EXPERTISE

In vielen Fällen sind Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf das Fachwissen von **Sachverständigen** angewiesen. Wirtschaftsverfahren, Verkehrsunfälle, oder Kapitalverbrechen könnten ohne das Fachwissen der Sachverständigen nicht ausreichend beurteilt und aufgeklärt werden. Viele Disziplinen und Fachgebiete, die von den Staatsanwaltschaften häufig zu Rate gezogen werden, sind mittlerweile **völlig unterrepräsentiert**. So stehen immer weniger Sachverständige für Buchführung, Kinder- und Jugendpsychiatrie, forensische Psychiatrie oder Gerichtsmedizin zur Verfügung. Eine Abfrage der Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen zeigt beispielsweise, dass in den Bundesländern Burgenland, Oberösterreich, Salzburg und Tirol **nicht ein:e Sachverständige:r** für den (in der Praxis besonders wichtigen) Fachbereich (02 Medizin 2.27) Psychiatrische Kriminalprognostik eingetragen ist, sodass sich die staatsanwaltliche und gerichtliche Praxis mit Bestellungen aus den anderen Bundesländern behilft. Ähnlich verhält es sich im Bereich der Gerichtsmedizin, wo bereits seit Jahren ein Mangel an Fachärzten:innen diskutiert wird und bislang keine spürbaren Maßnahmen zur Gegensteuerung ergriffen wurden. Der Mangel an Sachverständigen und die Überlastung der verfügbaren Sachverständigen hat unmittelbar Einfluss auf die **Dauer der Ermittlungen**.

... KONZENTRIERTEN PERSONALEINSATZ

Die Bearbeitung immer umfangreicherer und komplexerer Verfahren erfordert ebenso eine entsprechende Reaktion im Personaleinsatz: Die Bildung von **(Ermittlungs-)Teams** würde Verfahren nicht nur beschleunigen; sie erscheint auch zur Wahrung der **Kontinuität in der Verfahrensführung**, aber auch zur **Qualitätssteigerung** („Mehraugenprinzip“) geboten. Wo in Einzelfällen „im Team“ gearbeitet wird, hat sich dies überaus bewährt. Derartige **Teamlösungen** sind jedoch nur unter Zurverfügungstellung zusätzlicher personeller Ressourcen in den

Bereichen der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie der Kanzleibediensteten (Back Office) möglich.

... VEREINFACHUNG DES VERFAHRENSRECHTS

Legistische Maßnahmen haben seit vielen Jahren teils massive **Mehrbelastungen der Staatsanwaltschaften** mit sich gebracht. Insbesondere verfahrensrechtliche Regelungen werden immer „kleinteiliger“ und komplexer und führen somit zu einem deutlichen personellen Mehrbedarf an Staatsanwältinnen und Staatsanwälten in allen Instanzen. Die eigentliche Aufgabe der Staatsanwaltschaften – die zeitnahe und erfolgreiche Verfolgung von Straftaten – muss wieder verstärkt in den **Fokus** gerückt und bestmöglich bewirkt werden können. Die Strafprozessordnung muss den gegenwärtigen Herausforderungen entsprechen und sollte überschaubarer und nicht noch komplexer gestaltet werden.

... KEINE BÜROKRATISCHEN HÜRDEN

Die Wahrung und Einhaltung der **datenschutzrechtlichen Vorgaben** stellt die Staatsanwaltschaften vor immer größere Herausforderungen. Einerseits wird dadurch der **Austausch von Informationen**, die für das Strafverfahren wesentlich sind, mit anderen Ämtern und Behörden erschwert. Daneben sind die Staatsanwaltschaften mit zahlreichen **Auskunftsanfragen** anderer Behörden und **Akteneinsichtersuchen** von Parteien befasst, die im Lichte des Datenschutzes einer genauen Überprüfung unterzogen werden müssen, bevor entsprechende Auskünfte aus dem Strafverfahren erteilt werden oder Akteneinsicht gewährt wird. Vor allem in Verfahren mit vielen Beschuldigten, mehreren Verfahrenssträngen oder in Massenverfahren bindet dies enorme Ressourcen. Hinzu kommt, dass staatsanwaltschaftliches Handeln in Bezug auf die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben der Überprüfung zweier unterschiedlicher Kontrollorgane, und zwar einerseits der Gerichte im Wege des Einspruchs wegen Rechtsverletzung und andererseits der Datenschutzbehörde im Wege einer Beschwerde, unterliegt, die mitunter einander widersprechende Entscheidungen fällen können. Derzeit fehlt es an **klaren Vorgaben und Richtlinien** wie mit den diversen, sich in Bezug auf die datenschutzrechtlichen Vorgaben stellenden Fragen und Problemstellungen umzugehen ist.

Aus Sicht der staatsanwaltschaftlichen Praxis braucht es jedenfalls für den Bereich der Strafrechtspflege dringend **Sonderregelungen** in Bezug auf den Datenschutz, um eine effektive, auf ihre Kernaufgabe fokussierte Strafverfolgung sicherzustellen.